

(Abg. Niem.)

(A) und einem Kreise von Leuten, die schon an und für sich gut situiert sind, eine große Praxis haben und manchmal sogar sehr vermögend sind, diese Geschäfte zu reservieren. Das Interesse des Publikums spielt dabei, wie es scheint, keine Rolle. Mir hat der Herr Abg. Dr. Kaiser — ich darf das wohl hier sagen, ohne indiskret zu sein — in der Deputation gesagt, als ich diesen Antrag stellte, er reiche mir im Geiste die Hand. Ja, mit dieser geistigen Handreichung ist es nicht getan. Die Nationalliberalen sind sehr oft bereit, solche geistige Handreichungen zu machen. Aber wenn es zur Abstimmung kommt, ziehen sie nicht die Konsequenz und stimmen nicht mit uns. Es liegt nicht nur im Interesse des Rechtsanwaltsstandes, sondern auch im Interesse des Publikums, daß jeder Rechtsanwalt, der sonst die Vorbedingungen erfüllt, in der Lage ist, Notariatsgeschäfte zu erledigen. Auch die Begründung, die in der Begründung des Dekrets durch die Regierung gegeben wird, beweist gar nichts gegen unseren Standpunkt, sondern beweist eigentlich nur, daß wir auf dem richtigen Wege sind. Es ist ja überhaupt unser leitender Gesichtspunkt bei Fragen der Justiz, unserem prinzipiellen Standpunkte näher zu kommen, daß die Rechtshilfe unentgeltlich, möglichst billig und möglichst bequem für das Volk zu haben ist. Aus diesem Grunde haben wir unseren Antrag gestellt.

(B) Ich bitte, dem Antrage zuzustimmen. Aus demselben Grunde werden wir, wenn unser Antrag abgelehnt werden sollte, gegen den Art. IV stimmen, weil er eben eine gewisse Beschränkung für einen Teil der Rechtsanwälte vorsieht, die wir nicht für motiviert halten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Kaiser.

Abg. Dr. **Kaiser:** Meine Herren! Nachdem der Herr Abg. Niem als einziger Nichtjurist, wie ich aus der Rednerliste entnommen, gesprochen hat, bin ich in der unangenehmen Lage, den lückenlosen Juristentarif bei Ihnen wieder in Geltung zu bringen. Aber es hilft nichts, das Thema ist so wichtig, daß ich einige Worte dazu sagen möchte.

Wenn ich zunächst mit einer kleinen Sache beginne, so möchte ich den Antrag Mangler mit einigen Worten berühren. Der Herr Abg. Dr. Mangler hat gemeint, daß in dem Berichte der Gesetzgebungsdeputation sein Antrag eine nicht nur dürftige, sondern geradezu klägliche Begründung erfahren habe.

(Zuruf: Falsch verstanden!)

Ich habe es nicht falsch verstanden; er hat nur dann erklärt, daß er seine eigene Begründung meine. Ich glaube nicht, daß der Herr Abg. Dr. Mangler sich zum Worte gemeldet hat, um zu betonen, daß die eigene Begründung

seines Antrages kläglich gewesen sei, sondern es hat ein gewisser Vorwurf aus seinen Worten herausgeklungen, der nämlich, daß die Gesetzgebungsdeputation sich mit den dankenswerten Anregungen, die er gegeben hat, nicht in genügendem Maße beschäftigt habe. Es ist nötig, diesen Vorwurf, der nun einmal ausgesprochen worden ist, mit einigen Worten zurückzuweisen. Seine Auffassung erklärt sich wohl daraus, daß der Herr Abg. Dr. Mangler seine schätzenswerte Kraft uns nicht immer zur Verfügung stellen konnte. Sonst würde er bei diesem Dekret wohl bemerkt haben, daß, wie alle anderen Vorlagen, so auch diese Vorlage in der Gesetzgebungsdeputation eine außerordentlich peinliche Beratung gefunden hat, eine Beratung, die auch vom Sachverständigen nicht ganz unberührt gelassen worden ist.

(Sehr richtig!)

Wenn ich meinen Antrag selbst ansehe, so war ja der erste Teil schon dadurch erledigt, daß das Dekret diesen Teil vorweggenommen hat. Den zweiten Teil bitte ich Sie nicht anzunehmen, sondern nach dem Beschlusse der Deputation auf sich beruhen zu lassen. Er geht dahin, daß unter Umständen der Gerichtsschreiber als Grundbuchbeamter zu gelten habe. Ich meine, diese Sache ist eine derartige Kleinigkeit, daß man mit dem schweren Geschütz des Antrages hier nicht kommen sollte. Wir haben tausenderlei von solchen Sachen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen so oder so gestaltet werden könnten, ohne daß man mit einem Antrage kommt, der diese Einzelheit gesondert regelt. Es war etwas tant de bruit pour une omelette, was uns hier vorgelegt worden ist. Ich halte das auch nicht für richtig, was der Herr Abg. Dr. Mangler mit seinem Antrage bezweckt. Im wesentlichen ist das, was dagegen spricht, bereits von dem Herrn Justizminister in treffender Weise ausgeführt worden. Ich möchte nur betonen, daß eine Vereinfachung der Geschäfte durch eine solche Maßnahme nicht erreicht wird. Es ist eine so geringe Zeit dazu nötig, Unterschriften zu geben, daß man hierzu eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht braucht, und ist die Sache in der Tat einmal schwierig, dann muß der Richter sowieso nachsehen und prüfen, und das nimmt natürlich eine ganze Zeit in Anspruch. Und dann meine Herren: Können wir denn überhaupt in ein Gesetz hinein eine Bestimmung bringen, die lautet: „In allen schwierigen Fällen hat der Richter zu unterschreiben.“? Es ist ganz unmöglich, ein Gesetz zu schaffen, welches derartige vage Begriffe enthält. Ich meine, Sie lassen es bei dem Deputationsvotum und lassen diesen Teil des Antrages Dr. Mangler auf sich beruhen.

Was das Dekret selbst anlangt, so spricht sich Art. I über die Befugnis des Gerichtsschreibers aus, gewisse